Norbert Hoerster

Kindstötung und das Lebensrecht von Personen

Abstract: According to the view of Peter Singer, only persons deserve a right to life. As a consequence, a human being can claim such a right only at a certain point of its postnatal development and there is no essential moral difference between infanticide and abortion. Against this view, it is argued that - even on the basis of personhood as the fundamental criterion - there are convincing pragmatical reasons for attributing a right to life in social practice at the point of birth. It is also shown how this position can be combined with a morally satisfactory position on the important problem of the treatment of infants who are severely handicapped.

I. Einleitende Bemerkungen

In der provozierenden Sichtweise Peter Singers besteht zwischen Abtreibung und Kindstötung kein wesentlicher Unterschied: Da es sich in beiden Fällen nicht um die Tötung einer Person, d.h. eines Wesens mit Ichbewußtsein und Zukunftswünschen handelt, fehlt jeder Grund, dem von der Tötung betroffenen Wesen, das im einen wie im anderen Fall nichts weiter als ein Angehöriger der Spezies Homo sapiens ist, ein eigenständiges und vollwertiges Recht auf Leben zuzugestehen (Singer 1984, 168f.). Ich möchte in diesem Beitrag sowohl die näheren Konsequenzen dieser Sichtweise für die Erlaubtheit der Kindstötung verdeutlichen als auch eine eigene, alternative Sichtweise zur Diskussion stellen. Dabei soll mein Augenmerk der Frage nach Konsequenzen und Alternative vor allem im Blick auf eine rechtliche Regelung der Kindstötung gelten.

Man kann zwar nicht behaupten, daß Singer selber die wesentlichen Konsequenzen seiner Sichtweise nicht erkennt oder nicht offen zu benennen wagt. Trotzdem fehlt in seinen vorliegenden Schriften ein ausdrücklicher Regelungsvorschlag zur Verbotsfrage der Kindstötung, der als schlüssige Konsequenz der eigenen Sichtweise verteidigt und in seiner Tragweite der in der modernen Gesellschaft üblichen Regelung deutlich gegenübergestellt wird.

Analyse & Kritik 12 (1990), S. 226–244 © Westdeutscher Verlag, Opladen

Das hat vermutlich verschiedene, leicht nachvollziehbare Gründe. Erstens ist Singer als Moralphilosoph mehr an den Beurteilungskriterien menschlichen Verhaltens allgemein, als an den Beurteilungskriterien rechtlicher Normierungen interessiert. Zweitens ist Singer nicht nur Utilitarist, sondern zudem Anhänger einer Form des Utilitarismus, die einer Vielzahl von komplexen Erwägungen für die Verbotswürdigkeit der Kindstötung Relevanz verleiht und damit die strikte Ableitung eines von der Theorie geforderten Regelungsvorschlags erschwert.

Drittens schließlich ist Singer als Moralist am Problem der Kindstötung offenbar weniger ganz allgemein, als vielmehr in jenem sehr speziellen Kontext interessiert, in dem dieses Problem gegenwärtig in den Industrieländern die größte praktische Relevanz besitzt: im Kontext der Tötung bzw. des Sterbenlassens schwer behinderter Neugeborener. Das geht nicht nur eindeutig aus dem Untertitel seines gerade diese Frage behandelnden Buches The Problem of Handicapped Infants (Kuhse/Singer 1985) hervor. Schon in seinem früheren Buch Praktische Ethik widmet Singer für seine eigene Interessenorientierung bezeichnenderweise zwar der Frage der Tötung schwer behinderter Neugeborener ("Euthanasie bei mißgebildeten Säuglingen") nahezu 10 Seiten (Singer 1984, 179ff.), der Frage der Kindstötung schlechthin auf dem Hintergrund seiner Sichtweise vom Lebensrecht menschlicher Nicht-Personen ("Abtreibung und Kindstötung") jedoch kaum mehr als 5 Seiten (Singer 1984, 168ff.).

Nun braucht man diese spezifische Interessenorientierung Singers natürlich nicht zu teilen. Doch selbst wenn man sie teilt, sollte man nicht übersehen, daß die Position zur allgemeinen Frage der Kindstötung in der moraltheoretischen Argumentation in jedem Fall ein wichtiges, unverzichtbares Zwischenglied zwischen der moralphilosophischen Grundposition und der Position zur Tötung behinderter Kleinstkinder bilden muß. Daß auch Singer diese Zusammenhänge im Prinzip nicht anders sieht, läßt sich indirekt daraus entnehmen, daß er auf Darstellung und Kritik jener Konsequenzen, die sich aus der - von ihm abgelehnten - christlichen Grundposition für eine allgemeine Regelung der Kindstötung ergeben, durchaus großes Gewicht legt (siehe Kuhse/Singer 1985, Kapitel 5 und 6 passim).

Wir wollen also zunächst versuchen, die Konsequenzen von Singers eigener Grundposition für eine allgemeine Regelung der Kindstötung unter Heranziehung der ausdrücklichen Hinweise des Autors möglichst getreu zu rekonstruieren.

II. Die Konsequenzen von Singers Grundposition

Nach Singer verdienen, wie schon gesagt, Kleinstkinder nicht anders als Föten deshalb kein vollwertiges Lebensrecht, weil sie in ihrem Stadium der

Entwicklung noch keine personalen Wesen oder Personen sind. Daraus scheint zu folgen, daß die Gesellschaft weder Abtreibung noch Kindstötung mit einem rechtlichen Verbot belegen darf, mit anderen Worten, daß die Gesellschaft beide Handlungsweisen gleicherweise durch die Rechtsordnung freigeben muß.

Singer scheint diese Konsequenz auch ausdrücklich ziehen zu wollen - bis zu einem Alter des Kindes von ca. einem Monat (Singer 1984, 171). Zumindest spricht Singer an der zitierten Stelle davon, daß die Rechtsordnung dem Kleinstkind bis zu diesem Zeitpunkt kein "volles ... Recht auf Leben" gewähren solle.

Man darf in diesem Zusammenhang Singers Redeweise von einem 'Recht auf Leben' nicht überbewerten. Für Singer können - anders als für die meisten Philosophen - Moralerwägungen aller Art in einem gewissen Sinne ein "Recht auf etwas" begründen (vgl. Singer 1984, 113). Daß ein Wesen kein 'volles' Recht auf Leben hat, bedeutet für Singer lediglich, daß die Moralerwägungen, die für den Lebensschutz dieses Wesens sprechen, weniger durchgreifend sind. Solche weniger durchgreifenden Erwägungen, die trotz des Fehlens einer Personqualität für den Lebensschutz von Kleinstkindern sprechen, hält Singer in der Tat für gegeben. Wie lauten sie?

Zunächst einmal ist Singer im Ergebnis der Auffassung, daß eine Tötung von Kleinstkindern ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten - also in der Regel der Eltern - verbotswürdig ist (Singer 1984, 173). Diese Einschränkung versteht sich in der Tat wegen der normalerweise starken elterlichen Interessen am Leben ihres Kindes nahezu von selbst und ist sicherlich mit Singers Grundposition zur Kindstötung problemlos vereinbar. Nicht vereinbar mit Singers Grundposition ist es allerdings, wenn der Philosoph meint, auch nach der von ihm befürworteten Reform solle Kindstötung ohne Zustimmung der Eltern "ein ebenso schwerwiegendes Verbrechen bleiben, wie es das zur Zeit ist" (Kuhse/Singer 1985, 196; Übersetzung N.H.): Heute bestrafen zivilisierte Rechtsordnungen die Tötung eines fremden Kleinstkindes nicht anders als die Tötung eines fremden Kindes. Das aber müßte sich natürlich ändern, wenn nach einer Reform im ersten Fall nur noch das Elterninteresse, im zweiten Fall jedoch weiterhin das Elterninteresse und das Personeninteresse des Kindes zählen würden.

Unter grundsätzlichem Aspekt interessanter ist jedoch die folgende von Singer gewünschte Einschränkung freier Kindstötung. Singer führt aus, daß zwischen Kindstötung und Abtreibung insofern ein gewisser Unterschied besteht, als ein Kind anders als ein Fötus unter Umständen ohne jede Belastung der Eltern dadurch am Leben erhalten werden kann, daß es zu Adoptiveltern oder auf Staatskosten in ein Heim gegeben wird (vgl. Kuhse/Singer 1985, 160ff. und 190f.). Nur wenn diese Möglichkeit nach Lage der Dinge tatsächlich vorhanden ist, darf der Staat, so Singer, die

Kindstötung durch die Eltern (bzw. auf Wunsch der Eltern) verbieten (Kuhse/Singer 1985, 187f. und 190).

Zunächst einmal: Singer spricht in den von mir soeben zitierten Passagen - aus den unter I. genannten Gründen - nicht von Kindstötung schlechthin, sondern ausdrücklich von der Tötung "behinderter" oder "schwer behinderter" Kinder (deren künftige Lebensqualität trotz der Behinderung allerdings noch positiv einzuschätzen ist). Es ist nun aber unter den Voraussetzungen Singers eigentlich kein Grund ersichtlich, warum nicht Gleiches für die Tötung ganz normaler, unbehinderter Kinder gelten sollte. Das würde bedeuten: Auch die Tötung eines normalen Kleinstkindes durch die Eltern darf der Staat dann - aber auch nur dann - verbieten, wenn er selbst oder wenn Dritte die Verantwortung für das Kind zu übernehmen bereit sind.

Diese Konsequenz erscheint in der Tat unabweisbar, wenn man mit Singer dem Kleinstkind mangels Personqualität kein eigenständiges Recht auf Leben zugesteht. Natürlich könnte man in Widerspruch zu Singers Grundposition versucht sein, in den enormen Belastungen, welche die Betreuung eines schwer behinderten Kindes auf Jahre, ja Jahrzehnte für eine Familie bedeuten können (Kuhse/Singer 1985, 146ff. schildern diese Belastungen sehr eindrucksvoll), eine spezielle Indikation für eine Kindstötung zu erblicken, die Kindstötung im Normalfall jedoch für verbotswürdig halten. Und ich kann mich der Vermutung nicht enthalten, daß zumindest einige Leser von Kuhse/Singer (1985) die Autoren tatsächlich in diesem Sinne verstehen und vielleicht selber eine solche Position als weit weniger problematisch als die Position einer Freigabe auch unindizierter Kindstötung beurteilen werden.

Es muß deshalb mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Singers Grundposition gemäß bedarf es keinerlei besonderer Indikation, um den Eltern ein Verfügungsrecht über das Leben ihres Kleinstkindes zu gewähren. Der Staat darf die Kindstötung durch die Eltern demnach nur unter der Bedingung verbieten, daß er sich gleichzeitig in der Lage sieht, die Eltern (durch Adoption oder kostenlose Heimerziehung) von jeglicher Belastung frei zu halten. Diese Einschränkung des elterlichen Verfügungsrechts erscheint in der Tat auf den ersten Blick mit Singers Grundposition vereinbar: Eine Kindstötung unter der genannten Bedingung wäre - anders als jede Abtreibung, die wegen der Begleitumstände einer Schwangerschaft per se eine gewisse Indikation für sich hat - in der Tat bloß mutwillig. Daß der Staat aber ein derart mutwilliges Vernichten von Leben verbieten 'darf' (nicht etwa verbieten muß), wird man Singer, auch ohne Utilitarist zu sein, zugestehen können.

Vielleicht würde Singer in diesem Zusammenhang geltend machen, die Freigabe der Kindstötung ohne die Indikation einer Behinderung sei unter den

von ihm genannten Voraussetzungen ohne nennenswerte praktische Relevanz, da es unproblematisch sei, für normale Kinder Adoptiveltern zu finden. Das mag unter den gegenwärtigen Bedingungen für die Industrieländer zwar weitgehend zutreffen. Doch selbst in diesen Ländern kann man sich leicht einen Wandel der Einstellung vorstellen.

Angenommen, man kann eines Tages die angeborene Tatkraft und Intelligenz bei einem Neugeborenen mit wissenschaftlichen Methoden feststellen. Könnte das nicht leicht dazu führen, daß sich deutlich unterdurchschnittlich begabte Kinder kaum noch vermitteln lassen? Schon heute dürfte es ja schwierig sein, ein Kind mit einem erkennbaren Makel - mag er im Sinne einer echten Behinderung noch so minimal sein - bei Adoptiveltern unterzubringen. Man könnte also keineswegs auf lange Sicht als selbstverständlich davon ausgehen, daß nur behinderte oder gar schwer behinderte Kinder für eine Kindstötung zur Debatte stehen.

Ja, die von mir ins Auge gefaßte Möglichkeit einer Früherkenntnis der ererbten Fähigkeiten würde vermutlich auch auf seiten der natürlichen Eltern die Versuchung, sich eines schlecht begabten Kindes zu entledigen, erheblich ansteigen lassen. Und nicht zuletzt würde eine Freigabe der Kindstötung, wie Singer sie ins Auge faßt, mit Sicherheit jene Hemmungen, die eine derartige Versuchung heute noch weitgehend im Zaume halten würden, stark zurückgehen lassen.

Während Singer es bloß versäumt, auf diese möglichen Konsequenzen seiner Position hinzuweisen, scheint er mir in einem speziellen Punkt, den er explizit und an wichtiger Stelle behandelt, sogar ausdrücklich eine recht fragwürdige Annahme zur Begründung seiner praktischen Vorschläge ins Spiel zu bringen. Es ist dies der schon genannte Punkt, daß die Eltern eines schwer behinderten Kleinstkindes dann kein Interesse an dessen Tötung haben können, wenn Adoptiveltern oder der Staat diesem Kind ein lebenswertes Leben sichern. Singer erwähnt in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die Möglichkeit, daß Eltern unter der Vorstellung, daß ihr eigenes Kind - sei es behindert oder nicht - auf Dauer von fremden Menschen versorgt wird, permanent oder doch in Abständen immer wieder erheblich leiden werden.

Ich verfüge zwar zu dieser Frage über kein empirisches Material, halte es aber aus eigener Lebenserfahrung keineswegs für unplausibel, daß Eltern durchaus ein nennenswertes Interesse daran haben können, nicht immer wieder von diesem Gedanken heimgesucht zu werden. Natürlich wird dieses Interesse kaum so groß sein wie das Interesse, das unerwünschte Kind nicht selbst aufziehen zu müssen; aber es ist im Prinzip nicht einzusehen, warum es nicht für die Zulassung einer Kindstötung unter den Singerschen Prämissen ausreichen sollte: Als mutwillig oder willkürlich wird man eine

Kindstötung, die von diesem Interesse geleitet ist, kaum bezeichnen können.

Natürlich mag es der Fall sein, daß Eltern auch unter der vollzogenen Tötung ihres Kindes - selbst nach Abbau von entsprechenden Hemmungen infolge einer Änderung von Recht und positiver Sozialmoral - später psychisch leiden werden. (Ein entsprechendes Phänomen scheint es ja auch heute bei Abtreibungen in einem gewissen Umfang zu geben.) Es ist aber nicht recht einzusehen, warum man die Gewichtung der hier zur Debatte stehenden Interessen - stärkere psychische Belastung durch einmalige Tötung oder durch dauerhafte Weggabe des Kindes? - nicht den Eltern selbst überlassen sollte. Auch der Schwangeren würde man ja - durch die generelle Freigabe der Abtreibung - die entsprechende Abwägung ihrer Interessen selbst überlassen.

Nach alledem erscheint es durchaus zweifelhaft, ob es, wie Singer annimmt, in der Realität überhaupt irgendwelche angebbaren Bedingungen gibt, unter denen der Staat den Eltern unter den Prämissen der Singerschen Basisposition die Kindstötung verbieten darf. Daß Singer insbesondere der Erörterung unterschiedlicher Entscheidungsmodelle für die Zulässigkeit der Tötung behinderter Kinder solches Gewicht beimißt (vgl. Kuhse/Singer 1985, 172ff.), kann ich nicht nachvollziehen. Der einfache Hinweis auf die eigene Basisposition der Grundlosigkeit eines eigenständigen Lebensrechts aller Nicht-Personen hätte vollkommen gereicht.

Gegen Ende des Kapitels über Abtreibung in Praktische Ethik macht Singer in der Tat seine Position zur Kindstötung hinreichend klar:

"Unser Vergleich zwischen Abtreibung und Kindstötung wurde durch den Einwand veranlaßt, daß die Position, die ich in bezug auf die Abtreibung eingenommen habe, auch die Kindstötung rechtfertigt. Ich habe diesen Vorwurf - ohne zu glauben, daß dieses Zugeständnis meine Position zu erschüttern vermöchte - in dem Sinne auf mich genommen, daß das Unrecht an sich, den entwickelten Fötus zu töten, nicht sonderlich verschieden ist von dem Unrecht an sich, das Neugeborene zu töten. Im Falle einer Abtreibung setzen wir jedoch voraus, daß die am meisten Betroffenen - die potentiellen Eltern oder zumindest die potentielle Mutter - die Abtreibung auch wirklich wollen. Daher kann Kindstötung nur dann mit Abtreibung gleichgesetzt werden, wenn die dem Kind Nahestehenden nicht wollen, daß es lebt. Obwohl ein Säugling, im Unterschied zu einem noch nicht lebensfähigen Fötus, von anderen adoptiert werden kann, dürften solche Fälle selten sein (einige werden im folgenden Kapitel diskutiert). Ein Kind töten, dessen Eltern nicht wollen, daß es getötet wird, ist natürlich etwas völlig anderes." (Singer 1984, 173)

Wenn man in diesem Text den Übersetzungsfehler "Obwohl ein Säugling ... adoptiert werden kann" in "Da ein Säugling ... adoptiert werden kann" korrigiert (vgl. Singer 1979, 126) und wenn man außerdem die Schlußfolgerung desselben Satzes ("dürften solche Fälle selten sein") aus den von mit genannten Gründen mit einem Fragezeichen versieht, dann hat man

unter realistischen Sozialbedingungen die Essenz der Singerschen Position.

Wahrscheinlich würde - insofern hat Singer gewiß recht - der elterliche Wunsch nach Kindstötung selbst nach deren Freigabe hinter dem elterlichen bzw. mütterlichen Wunsch nach Abtreibung zahlenmäßig zurückbleiben. (Die Möglickeit der Adoption dürfte hierfür freilich kaum der ausschlaggebende Faktor sein!) Das allein kann aber für die Frage der Verbots- und Strafwürdigkeit der Kindstötung nicht relevant sein: Auch in Gesellschaften, die die Homosexualität freigegeben haben, überwiegen nach wie vor die heterosexuellen Aktivitäten. Liberale Moralisten messen dieser Tatsache jedoch mit Recht keine rechtspolitische Bedeutung bei.

III. Das Problem der Grenzziehung

Ich habe nicht deshalb versucht, die Konsequenzen der Position Singers zur Kindstötung möglichst klar herauszuarbeiten, um allein daraus ein Argument gegen Singers Position abzuleiten. Ich bin kein Anhänger jener unter heutigen Moralphilosophen verbreiteten Strategie, die eine fremde ethische Grundposition dadurch zu diskreditieren sucht, daß sie Konsequenzen dieser Position als unvereinbar mit 'unseren' moralischen Überzeugungen erweist. (So halte ich eine thomistisch-naturrechtliche Position zu Sexualmoral und Empfängnisverhütung nicht dadurch für widerlegt, daß jeder Friseurlehrling heute die 'Pille' akzeptabel findet.)

Die Position Singers zur Kindstötung verdient es ohne Zweifel, um ihrer selbst willen möglichst deutlich gemacht zu werden. Ich habe diese Position aber auch deshalb im einzelnen zu rekonstruieren gesucht, um auf ihrem Hintergrund eine alternative Sichtweise zu entwickeln. Diese alternative Sichtweise der Kindstötung möchte ich nun darlegen und verteidigen.

Ohne Anhänger einer Form es Utilitarismus zu sein, bin ich im Ergebnis wie Singer der Auffassung, daß nur im Fall eines Wesens mit Ichbewußtsein und Zukunftswünschen - abgekürzt formuliert, im Fall einer 'Person' - hinreichende prinzipielle Gründe vorliegen, diesem Wesen ein eigenständiges Recht auf Leben durch Moral und Rechtsordnung einzuräumen (vgl. näher Hoerster 1989a, 172ff.). Die praktisch entscheidende Frage ist: Wie sollen wir jene Norm zur Regelung des Lebensrechtes genau formulieren, die von diesem Standpunkt aus zur Aufnahme in Sozialmoral und Rechtsordnung vorgeschlagen zu werden verdient?

Die auf den ersten Blick konsequenteste und einfachste Lösung wäre sicher die, die Norm wie folgt zu formulieren: 'Es ist verboten, eine Person zu töten.' Auf diese Weise hätte man, so könnte jemand sagen, ja genau das erreicht, was man erreichen will, nämlich einen (moralischen und rechtli-

chen) Lebensschutz von Personen. Es bedarf jedoch keiner langen Überlegung, um zu erkennen, daß man mit einer Norm wie der soeben formulierten das gewünschte Ziel gerade nicht oder nur höchst unvollkommen erreichen würde. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Es steht einem Lebewesen nicht auf die Stirn geschrieben, ob es eine Person ist oder nicht. Person wird ein Wesen vielmehr in einem langsamen, kontinuierlichen Prozeß, von dem man nicht einmal Beginn und Ende präzise angeben kann. Auch vollzieht sich dieser Prozeß nicht bei jedem Individuum in gleicher Weise. Außerdem gibt es Arten von Lebewesen (nämlich gewisse höhere Tiere), bei denen es denkbar erscheint, daß auch sie - neben dem Menschen - eine für die Zusprechung eines Lebensrechtes ausreichende Fähigkeit zur Personentwicklung besitzen.

Wenn man in der sozialen Realität ein Ziel wie den Schutz von Personen erreichen will, so muß man die gesuchte Norm offenbar so formulieren, daß ihre Maßstäbe dem durchschnittlichen Normadressaten einigermaßen leicht verständlich und befolgbar sind. Wie könnte eine solche Norm im Hinblick auf den Schutz menschlicher Personen aussehen?

Gehen wir probeweise aus von der Annahme, daß ein menschliches Wesen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand frühestens drei Monate nach der Geburt beginnt, gewisse Züge aktueller Personalität zu entwickeln (so Tooley 1983, 411f. aufgrund sorgfältiger Recherchen). Man könnte dann auf den Gedanken kommen, die Kindstötung (mit Einverständnis der Eltern) 'bis zum Ende des dritten Lebensmonats' freizugeben. Auf diese Weise, so könnte man argumentieren, wäre sichergestellt, daß keine menschlichen Personen schutzlos bleiben. Und in der Tat würde eine derartige Norm unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität vor einer Norm, die das Töten 'menschlicher Wesen, die noch keine Personen sind' freigibt, sicher den Vorzug verdienen. Trotzdem möchte ich dafür argumentieren, daß es eine Alternative gibt, die selbst der neuen Formulierung unter praktischen Gesichtspunkten deutlich überlegen ist. Diese Alternative ist die Grenze der Geburt.

Für die Grenze der Geburt könnte zunächst einmal folgendes Argument sprechen: Vor der Geburt liegt mit Sicherheit noch kein personales Leben vor. Da personales Leben jedoch ein Moral- und Rechtsgut von überragender Wichtigkeit ist, muß eine Grenze gefunden werden, die den Schutz dieses Gutes im Zweifel eher zu weit als zu eng absteckt. Gegen dieses Argument spricht jedoch, daß auf der Grundlage der angeführten Erkenntnisse Tooleys dieses Ziel auch mit der genannten Dreimonatsfrist erreicht würde. Insofern scheint unter diesem Gesichtspunkt die Geburt jedenfalls gegenüber dem Dreimonatstermin keine Vorzüge zu besitzen.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang immerhin, daß Singer einer dritten Lösung den Vorzug gibt. In relativ vorsichtigen Formulierungen plädiert er

für eine Freigabe der Kindstötung "wohl nur innerhalb einer kurzen Zeitspanne nach der Geburt, vielleicht für einen Monat" (Singer 1984, 171) und schildert einige Seiten später die Vorzüge einer Freigabe "bis zu etwa einer Woche oder zu einem Monat nach der Geburt" (Singer 1984, 186; vgl. auch Kuhse/Singer 1985, 194ff.). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Singer offenbar nicht von den gleichen wissenschaftlichen Daten ausgeht, von denen ich unter Berufung auf Tooley ausgegangen bin. Singer schreibt, es sei schwer zu sagen, genau wann normale Kleinstkinder ein minimales Maß an Ichbewußtsein erwerben, und fährt fort: "Fast mit Sicherheit nicht im ersten Lebensmonat, vielleicht nicht in den ersten drei Lebensmonaten, doch sehr wahrscheinlich im ersten Lebensjahr." (Kuhse/Singer 1985, 132; Übersetzung N.H.) Aus welchem Grunde Singer in diesem Punkt zu einem etwas anderen Ergebnis kommt als Tooley, wird nicht deutlich.

Trotzdem werde ich im folgenden den Singerschen Vorschlag einer Einmonatsfrist zum Zielpunkt meiner Kritik machen. Denn auch nur minimale positive Anzeichen dafür, daß irgendein Neugeborenes schon zu einem früheren Zeitpunkt die geringsten personalen Eigenschaften besitzt, gibt es offenbar nicht. Wer, wie manche Leute es tun, auf der Basis bloß logischer Möglichkeiten anderslautende Spekulationen unterhält, kann diese Spekulationen ebenso gut mit Bezug auf den Fötus unterhalten. Bloße Spekulationen können in Wahrheit jedoch in keinem Fall ausreichen, um irgendein Verbot, das ja stets eine legitimationsbedürftige Freiheitsbeschränkung in sich schließt, zu begründen.

Eine ganz andere Frage jedoch ist es, ob die Monatsgrenze nicht nur in einer idealen Welt, sondern in unserer heutigen sozialen Realität als die beste Lösung betrachtet werden kann. Immerhin stellt die Geburt einen recht augenfälligen natürlichen Einschnitt in der Entwicklung des menschlichen Individuums dar, der zudem der genannten Idealgrenze relativ nahe liegt.

Singer übersieht zwar nicht die Möglichkeit, an die Geburt als natürliche Grenze anzuknüpfen. Er tut diese Möglichkeit aber meines Erachtens vorschnell und mit unzureichender Begründung ab (siehe zum folgenden Kuhse/Singer 1985, 194). So weist er darauf hin, daß wir in der Rechtsordnung auch dort Grenzlinien ziehen (etwa zur Bestimmung der Volljährigkeit), wo es keine natürlichen Einschnitte gibt. Dieser Hinweis ist sicher zutreffend. Er beweist aber lediglich, daß ein solches Vorgehen wohl nicht a priori illegitim ist. Was er jedoch keineswegs beweist, ist, daß es in Bereichen, wo durchaus ein natürlicher Einschnitt (wie die Geburt) erkennbar ist, nicht gute Gründe geben kann, eben diesen Einschnitt als Grenzlinie für die Rechtsgestaltung zu wählen.

Sicherlich lägen die Dinge sehr einfach, wenn dieser natürliche Einschnitt der Geburt mit dem Beginn der Personalität zusammenfiele. Das ist leider, wie wir wissen, nicht der Fall. Singer macht es sich jedoch zu leicht, wenn er allein aus dieser Tatsache gegen die Geburt als Begrenzungspunkt den Schluß zieht: "Gleichwohl erlaubt die Schwierigkeit, die Zäsur zu setzen, nicht, sie an einer offensichtlich falschen Stelle zu setzen." (Singer 1984, 171) Die Geburt ist unter praktischen Gesichtspunkten keineswegs eine "offensichtlich falsche Stelle". Die Frage in diesem Zusammenhang muß vielmehr lauten, ob die Geburt als Grenze in der sozialen Realität Vorteile, insbesondere Vorteile für den Schutz menschlicher Personen hat, die den Nachteil der zusätzlichen Freiheitsbeschränkung eines über den Idealpunkt hinausgehenden Tötungsverbotes überwiegen. Konkreter gesprochen: Führt die Grenze der Geburt im gesellschaftlichen Leben zu einer erhöhten Lebenssicherheit auch von Kindern jenseits der Monatsgrenze? Und ist diese möglicherweise erhöhte Sicherheit mehr wert als die Freiheit der Eltern, ihre Neugeborenen zu töten? Ich bin der Auffassung, daß diese beiden Fragen eine bejahende Anwort verdienen. Beginnen wir mit der ersten Frage.

Da ist zunächst der Gesichtspunkt der leichten Erkennbarkeit, der eindeutig für die Geburts- und gegen die Monatsgrenze spricht. Es mag zwar sein, daß die Eltern selbst in der Regel das genaue Alter ihres Kindes kennen. Das trifft jedoch auf Ärzte und andere Personen, die an der Tötung des betreffenden Kindes möglicherweise beteiligt sind, schon nicht mehr zu. Und es trifft erst recht nicht auf die Öffentlichkeit und ihre Organe zu, oh e die ein eventueller Normverstoß nicht festgestellt und geahndet werden kann. Man sieht einem Menschen - auch einem Kleinstkind - sein genaues Alter nicht an. Der Unterschied zum Kriterium der Geburt ist hier frappant: Auf den ersten Blick und ohne die geringsten Kenntnisse kann jedermann problemlos feststellen, ob ein menschliches Wesen sich innerhalb oder außerhalb des Mutterleibes befindet.

Es ist deshalb wahrscheinlich, daß Fehler bei der Normbefolgung wie bei der Normdurchsetzung im Fall der Monatsgrenze jedenfalls häufiger als im Fall der Geburtsgrenze vorkommen werden - was beides zu einem geringeren Lebensschutz jener Kleinstkinder, die sich bereits jenseits der Monatsgrenze befinden und somit schützenswert sind, führen muß.

Ein weiterer Gesichtspunkt hängt damit zusammen, daß sowohl Abtreibung als auch Kindstötung ohne Einwilligung der Schwangeren bzw. Mutter jedenfalls verbotswürdig sind. Nun besteht aber zwischen Abtreibung und Kindstötung der faktische Unterschied, daß eine Kindstötung ohne Einwilligung der betroffenen Frau technisch ungleich leichter durchführbar ist als eine Abtreibung. Eine Abtreibung ist ja ohne Eingriff in die körperliche Integrität der Schwangeren nicht möglich, eine Kindstötung dagegen kann unter Umständen ohne jede Kenntnis der Eltern erfolgen. Um so wichtiger

ist es, daß eine illegitime Kindstötung ohne Einwilligung der Eltern möglichst von der Öffentlichkeit angezeigt wird.

Ein unbeteiligter Dritter aber kann einer Kindstötung nicht ohne weiteres ansehen, ob sie legitim ist, d.h. ob sie durch die Eltern oder mit Einwilligung der Eltern erfolgt. Eine Legalisierung der Monatsgrenze könnte also leicht dazu führen, daß die Öffentlichkeit auf die Tötung eines Kleinkindes in ähnlich gleichgültiger Weise reagiert, wie sie heute etwa die Ausräumung von Hausmobiliar in einen bereitstehenden Möbelwagen zur Kenntnis nimmt: Die Möglichkeit, daß es sich bei dem Arrangement um einen besonders dreisten Diebstahl handelt, ist nur eine von vielen Möglichkeiten. Warum soll man sich einmischen?

Das bedeutet, daß auch die Elterninteressen am Leben ihrer Neugeborenen durch die Geburtsgrenze besser als durch die Monatsgrenze geschützt werden. Wenn man in diese Erwägung nun den vorhergehenden Gesichtspunkt mit einbezieht, so wird dieses Argument noch stärker: Da sich aus diesem Gesichtspunkt ergab, daß die Geburtsgrenze generell das Leben von Kleinstkindern jenseits der Monatsgrenze besser schützt als die Monatsgrenze, ergibt sich nunmehr aus den beiden Gesichtspunkten zusammengenommen, daß die Geburtsgrenze auch das Elterninteresse am Leben ihrer Kinder jenseits der Monatsgrenze besser schützt als die Monatsgrenze. (Daß Kinder jenseits der Monatsgrenze voraussetzungsgemäß ein eigenständiges Lebensinteresse haben, schließt ja keineswegs aus, daß die Eltern zusätzlich am Leben ihrer Kinder dieses Alters interessiert sind.)

Wenn man dies bedenkt, so erscheint sogar die folgende Fragestellung nicht abwegig. Liegt eine Freigabe der Kindstötung (Kindstötung mit Einwilligung der Eltern) wirklich so eindeutig, wie Singer unterstellt (vgl. Kuhse/Singer 1985, 146ff.), im Interesse der Eltern? Ich kann mir durchaus vorstellen, daß einige Eltern lieber auf das Recht, ihre Neugeborenen, soweit unerwünscht, zu töten, verzichten und sich damit einen erhöhten Schutz ihrer Kleinkinder, soweit erwünscht, erkaufen. Das dürfte insbesondere auf alle jene Eltern zutreffen, die ihrerseits - etwa aus weltanschaulichen Gründen - eine Kindstötung nie in Betracht ziehen würden. Selbst ein minimaler zusätzlicher Schutz ihrer eigenen Kinder (vor wie nach der Monatsgrenze) wäre für diese Eltern ein durchaus vernünftiger Grund, die Freigabe der Kindstötung in jeder Form abzulehnen. Ich betone nochmals, daß dieser Grund bei der Geburt als Grenze offensichtlich hinfällig wird, also nicht in ähnlicher Form gegen eine freie Abtreibung vorgebracht werden kann.

Ich möchte trotzdem auf diesen Punkt kein entscheidendes Gewicht legen und im folgenden weiter davon ausgehen, daß das Elterninteresse, wie Singer durchgehend annimmt, eindeutig für eine Freigabe der Kindstötung spricht.

Damit komme ich zur zweiten der beiden oben angesprochenen Fragen. Welche elterlichen Interessen sind es im einzelnen, die in einer modernen Gesellschaft für eine Freigabe der Kindstötung sprechen? Wie sind sie im Vergleich zu den - durch eine Freigabe berührten - Lebensinteressen menschlicher Personen jenseits der Monatsgrenze zu gewichten?

Zunächst einmal: Eltern haben heutzutage weitgehend die Möglichkeit freier Abtreibung. Selbst dort, wo diese Möglichkeit nur in eingeschränkter Form besteht, ist die Reformbemühung um eine völlige Freigabe der Abtreibung mit Sicherheit ungleich erfolgversprechender als die Reformbemühung um eine Freigabe der Kindstötung. Eine Abtreibung ist zudem, insbesondere in den drei ersten Monaten der Schwangerschaft, mit keinem nennenswerten Risiko für Leben und Gesundheit der Schwangeren verbunden. Mit anderen Worten: Die Abtreibung ist - zusätzlich zur Empfängnisverhütung - als Mittel der sogenannten Familienplanung sowohl möglich als auch tragbar.

In diesem Punkt liegt der ganz entscheidende Unterschied zur Situation in früheren Gesellschaften. Es mag zwar sein, daß diese Gesellschaften, sofern nichtchristlicher Tradition, auch deshalb die Kindstötung erlaubten, weil ihnen die Vorstellung von der speziellen Heiligkeit menschlichen Lebens fehlte. Singer irrt meines Erachtens jedoch, wenn er das Fehlen einer solchen Vorstellung als einen hinreichenden (und nicht nur notwendigen) Grund einer freien Kindstötung hinstellt (siehe die ausführliche Darlegung bei Kuhse/Singer 1985, Kapitel 5 und 6). Es erscheint mir keineswegs als erwiesen, daß irgendeine Gesellschaft (gleichgültig welcher weltanschaulichen Ausrichtung) die Kindstötung freigegeben hätte, sofern sie unsere Möglichkeiten der Kinderplanung besessen hätte! Schließlich scheinen es durchaus bevölkerungspolitische Erwägungen (im weitesten Sinn des Begriffes) gewesen zu sein, die den Hauptgrund für die besonders unter Naturvölkern verbreitete Praxis der Kindstötung darstellten (vgl. Williamson 1978, 64ff.).

Selbst wenn ich in diesem Punkt jedoch irre: Nicht alle moralischen und rechtlichen Übel dieser Welt sind Folgen christlicher Vorstellungen. Das heißt, daß sich selbst in einer nichtchristlichen und weltanschaulich neutralen Gesellschaft kritikwürdige Normen herausbilden können. Gerade die Praxis der Kindstötung liefert hierfür, so meine ich, zweifelsfreie Belege. So lesen wir in einer anthropologischen Untersuchung, daß die von Singer als Vorbild hingestellte Kindstötung unter nichtchristlichen Völkern tatsächlich unter sehr vielfältigen Bedingungen praktiziert wird bzw. wurde: Die zulässige Frist variierte "von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren nach der Geburt" (Williamson 1978, 64; Übersetzung N.H. Die Autorin nennt als Beispiel einen peruanischen Stamm mit einer Dreijahresfrist). Der Verzicht auf weltanschaulich-christliche Voraussetzungen garantiert also keineswegs eine rationale Regelung.

Wir müssen uns also die Frage stellen: Welche Vorteile für die Eltern hat eine freie Kindstötung bis zu einem Monat selbst in einer modernen Gesellschaft mit den Möglichkeiten von Empfängnisverhütung und Abtreibung? Offenbar hauptsächlich den Vorteil, daß die Eltern ihre Entscheidung für oder gegen das erwartete Kind weiter hinausschieben können. Das ist ohne Zweifel dann für sie ein Vorteil, wenn sich inzwischen entweder ihre Präferenzen oder ihre entscheidungsrelevanten Erkenntnisse geändert haben. Insbesondere ist daran zu denken, daß die Eltern über Eigenschaften wie das Aussehen und gewisse Fähigkeiten oder Behinderungen des Kindes inzwischen Erkenntnisse besitzen, die ihnen während der Schwangerschaft noch nicht zugänglich waren. Diese für die Entscheidung der Eltern relevanten Eigenschaften können vielfältiger Natur sein. Ich hatte schon in Teil II dieses Aufsatzes darauf hingewiesen, daß es mir unbegründet erscheint, in diesem Zusammenhang nur an Behinderungen zu denken.

Wesentlich ist folgendes: Mit zunehmendem Alter des Kindes werden natürlich immer mehr entscheidungsrelevante Daten den Eltern erkennbar. So wie es etwa Behinderungen gibt, die im sechsten Schwangerschaftsmonat erkennbar werden, gibt es Behinderungen, die eine Woche nach der Geburt erkennbar werden, oder Behinderungen, die zwei Jahre nach der Geburt erkennbar werden bzw. plötzlich auftreten. Insofern ist beispielsweise eine Dreijahresfrist für die Eltern ohne Zweifel erheblich günstiger als eine Einmonatsfrist. Eine Dreijahresfrist jedoch kommt aus bekannten Gründen (Tötung einer Person) nicht in Frage. Ist aber die gegenüber der Geburtsgrenze bloß um einen Monat erweiterte Entscheidungsfrist der Eltern es wert, die daraus resultierende Einbuße an Lebenssicherheit für kindliche Personen, die ich oben dargestellt habe, aufzuwiegen?

Entscheidend für die natürliche Grenze der Geburt scheint mir die folgende grundsätzliche Erwägung zu sprechen. Je mehr eine Gesellschaft sich in Richtung einer modernen Industrie- und Massengesellschaft entwickelt, um so stärker werden die pragmatischen Gründe - jedenfalls in den wichtigen Lebensbereichen - für möglichst klare und schematische Regelungen. (Man vergleiche: In den Anfängen des alpinen Skilaufs bestand noch keinerlei Bedarf für so etwas wie eine 'Pistenordnung'; in den modernen Skizentren dagegen wird die Notwendigkeit einer Art von Verkehrsregelung für Skifahrer immer deutlicher.) Singer scheint mir bei seinem Plädoyer für die Wiedereinführung früherer Unbefangenheit in puncto Kindstötung diesen Punkt zu übersehen.

Es trifft zwar zu, daß Singer mit der Monatsgrenze für die Festsetzung eines präzisen und allgemein verbindlichen Kriteriums plädiert. Die Frage ist jedoch - ganz unabhängig von den Fehlern, die bei der Befolgung und Sanktionierung der entsprechenden Norm mangels Faktenkenntnis unvermeidlich wären -, ob der moderne Mensch, der in hohem Maße auf schematische Regelungen in allen wesentlichen Lebensbereichen eingeschworen und

für den die 'Gleichbehandlung aller Menschen' eine selbstverständliche Forderung ist, überhaupt in der Lage wäre, in einem so zentralen Bereich wie dem des Lebensschutzes eine Grenze wie die Einmonatsgrenze zu verstehen und zu akzeptieren.

Betrachten wir nur einmal die sprachliche Seite der von Singer gewünschten Revision. Glaubt Singer wirklich, der durchschnittliche Bürger würde seine Unterscheidung zwischen zwei Bedeutungen von "Mensch" ("Angehöriger der menschlichen Spezies" bzw. "Person") nachvollziehen (vgl. Singer 1984, 104ff.)? Und zwar mit der Konsequenz im praktischen Leben nachvollziehen, daß er aufhören würde, das Neugeborene im normativ relevanten Sinn als "Mensch" zu bezeichnen?

Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet "Mensch" eben weder "Angehöriger der menschlichen Spezies" noch "Person". Der Ausdruck wird vielmehr, wie mir scheint, gleicherweise sowohl im deskriptiven Sinn von "geborener Angehöriger der menschlichen Spezies" als auch im deskriptiv-normativen Sinn von "Angehöriger der menschlichen Spezies, dem bestimmte, typische Rechte zustehen" gebraucht. Die Gesamtbedeutung von "Mensch" besteht danach in der Disjunktion der beiden Bedeutungskomponenten.

Dabei ermöglicht die zweite Komponente den notorischen Streit, ob Föten "Menschen" sind oder nicht: Gestritten wird hier nicht über irgendwelche Fakten, sondern allein darüber, welche Behandlung Föten verdienen bzw. welche Rechte ihnen zustehen. Die umstrittene Zuschreibung des Begriffes "Mensch" ist, den Beteiligten meist unbewußt, Ausdruck des Streites und nicht Argument in dem Streit. Immerhin sind beide Positionen in dem Streit auch mit der ersten der beiden Bedeutungskomponenten ohne weiteres vereinbar.

Gleiches würde auf den eventuellen Streit, ob Neugeborene Menschen sind, jedoch nicht mehr zutreffen: Daß Neugeborene in der Tat Menschen sind, ist - auf der Basis der ersten Komponente - eine simple analytische Wahrheit. Daß sie jedoch auf der Basis der zweiten Komponente eventuell keine Menschen sein könnten, daß es also zwischen den beiden Komponenten zu einem Widerspruch kommen könnte, erscheint dem normalen Sprachbenutzer offensichtlich als faktisch ausgeschlossen. Wir sehen daran, daß das entsprechende normative Prinzip "Gleiche elementare Rechte für alle geborenen menschlichen Wesen" in unserer heutigen Gesellschaft als so selbstverständlich akzeptiert wird, daß es sogar in den allgemeinen Sprachgebrauch des moralischen und rechtlichen Schlüsselbegriffes "Mensch" eingegangen ist.

Natürlich zeigt all das nicht, daß es a priori illegitim wäre, dieses normative Prinzip und den ihm folgenden Sprachgebrauch zu ändern. Man sollte

die Schwierigkeiten und Irritationen, die ein solches Unterfangen mit sich bringen würde, jedoch nicht unterschätzen.

Daß im übrigen auch Singer selbst nicht ohne eine schematisierende Sichtweise auskommt, zeigt die folgende Überlegung. Warum sind wir - von dem von Singer und mir geteilten grundsätzlichen Standpunkt aus - der Meinung, daß ein Sechsjähriger oder ein Achtzehnjähriger ein eigenständiges Lebensrecht verdient? Natürlich weil sie Personen sind; oder genauer, weil sie - sei es in Form eines ausdrücklichen Überlebenswunsches, sei es in Form von Wünschen nach konkreten künftigen Erlebnissen oder Erfahrungen - ein Lebensinteresse haben. Wie gewichtig ist aber eigentlich dieses Lebensinteresse? Ohne Zweifel ist es, rein faktisch betrachtet, bei einem Achtzehnjährigen weitaus gewichtiger als bei einem Sechsjährigen: Jener hat normalerweise viel umfassendere und weiter in die Zukunft reichende Projekte als dieser.

Wie gewichtig in diesem Sinn ist aber das Lebensinteresse eines Zweijährigen? Ist es so selbstverständlich, daß dieses Interesse vor dem von Singer so eindringlich geschilderten Interesse einer ganzen Familie, nicht auf Jahrzehnte mit der Fürsorge um ein schwer behindertes Kind belastet zu sein (vgl. Kuhse/Singer 1985, 146ff.), Vorrang verdient? Wenn man diese Frage isoliert betrachtet, scheint mir die Antwort in vielen Fällen ziemlich klar zu sein: Das Interesse der Familie hat das stärkere Gewicht und verdient somit Vorrang.

Die Konsequenz wäre, daß in einem derartigen Fall eine Kindstötung zu gestatten wäre, obschon wir es bereits mit einer Person zu tun haben. Und die weitere Konsequenz wäre, daß das Lebensrecht eines Kindes bzw. das Tötungsrecht seiner Eltern auf einer gleitenden Skala als Resultante der beiden relevanten Faktoren 'Alter des Kindes' und 'Schwere der Behinderung' festzulegen wäre.

Singer zieht derartige Konsequenzen offenbar nicht in Betracht: Jenseits eines Alters, in dem auch nur die ersten Spuren von Personalität auftauchen, kommt eine Tötung nicht mehr in Frage. Die Eltern, deren Kind einen Tag nach Ablauf der Einmonatsfrist eine schwere Behinderung erkennen läßt, müssen sich mit ihrem Los abfinden (siehe Kuhse/Singer 1985, 196).

Ich möchte diese strikte Einstellung Singers ausdrücklich gutheißen. Ich bin im übrigen der Meinung, daß ganz entsprechend Kinder, die erst Spuren von Personalität an den Tag legen, auch jedenfalls ein stärkeres Lebensrecht erhalten sollen als etwa erwachsene Schimpansen oder Delphine, die qua Personen diesen Kindern deutlich überlegen sind (nicht ganz klar insoweit Singer 1984, 168f.).

Wie aber kann man solche normativen Forderungen begründen? Doch wohl nur, indem man in einem sehr starken Maße schematisiert! Da der sechsjährige und erst recht der achtzehnjährige Mensch ein Lebensinteresse haben, das normalerweise stärker ist als das Interesse ihrer Familien an einem belastungsfreien Leben und das stärker ist als das Lebensinteresse von Schimpansen oder Delphinen, behandeln wir den Zweijährigen - einfach deshalb, weil auch er ein Mensch ist -, genauso wie seine älteren Geschwister.

Wenn man aber aus einem derartigen Grunde der zweijährigen Person mehr zugesteht, als sie - unter dem letztlich allein relevanten Gesichtspunkt des Personenschutzes - eigentlich verdient, warum sollte man dann nicht aus demselben Grunde prinzipiell berechtigt sein, auch der neugeborenen menschlichen Nicht-Person mehr zuzugestehen, als sie unter diesem Gesichtspunkt eigentlich verdient?

Aufgrund der vorangehenden Überlegungen glaube ich im Gegensatz zu Singer nicht, daß allein die christliche Lehre von der 'Heiligkeit des Lebens' der Kindstötung entgegensteht und daß unsere heutige Einstellung zur Kindstötung in erster Linie "Ausdruck einer bestimmten jüdisch-christlichen Haltung ist" (Singer 1984, 172; aufschlußreich auch Kuhse/Singer 1985, 117). Wie erklärt Singer von seiner Annahme aus eigentlich unsere weitgehende Laxheit in Sachen Abtreibung? Unter Voraussetzung der religiösen Lehre von der 'Heiligkeit des Lebens', für die die 'Beseeltheit' bzw. 'Gottebenbildlichkeit' des menschlichen Lebens der entscheidende Gesichtspunkt ist, müßten Abtreibung und Kindstötung doch gleichermaßen verurteilt werden.

Nach meiner Erfahrung besitzen auch explizit irreligiöse Menschen eine starke Neigung, die Grenzen ihrer normativen Klassifizierungen nach dem äußeren Erscheinungsbild und nach ihren von diesem äußeren Erscheinungsbild ausgelösten emotionalen Reaktionen festzulegen: Der schlafende Säugling erscheint nun einmal dem schlafenden Zweijährigen, ja dem schlafenden Sechsjährigen deutlich ähnlicher als dem unsichtbaren Fötus. (Die in der Tat religiös inspirierten Gegner einer freien Abtreibung haben längst erkannt, daß erfolgversprechender in ihrem Sinne als alle Belehrungen über die 'Heiligkeit des Lebens' Filmmaterial ist, das den Fötus als eine Art 'Säugling im Mutterleib' darstellt.)

Gewiß beweist Singers Hinweis auf die Praxis der Kindstötung in früheren Gesellschaften, daß derartige psychische Zwänge nicht unüberwindbar sind. Allerdings beweist ein genaueres Studium dieser Praxis auch, daß 1. diese Praxis häufig als - an sich unerfreuliche - bevölkerungspolitische Notwendigkeit empfunden wurde und daß 2. in vielen Fällen keineswegs die dem ethischen Ideal entsprechende Einmonatsgrenze die Alternative zur Geburtsgrenze war.

Meine Hypothese geht dahin, daß der Durchschnittsbürger in jeder Gesellschaft - gleichgültig mit welchem weltanschaulichen Hintergrund - von dem Personalitätskriterium sowie von der auf diesem Kriterium fußenden Einmonatsgrenze sowohl in seiner geistigen Kapazität als auch in seinen alltäglichen Reaktionen nicht weniger überfordert wird als beispielsweise von Lockes Theorie der 'sekundären Qualitäten'. Das Schicksal jüngster Bemühungen, die Singersche Moralphilosophie in Deutschland in die öffentliche Diskussion einzuführen, bestätigt diese Diagnose. (Natürlich würde Gleiches für meine hier dargelegte Begründungsposition - nicht für ihr Ergebnis - gelten.)

Vielleicht sollten Moralphilosophen von der grundsätzlichen Einstellung Singers froh sein, daß der natürliche Knalleffekt der Geburt immerhin so nah an der eigentlich relevanten Grenze (und zudem noch in der richtigen Richtung: Safety first) liegt und daß überdies für uns Heutige die unvermeidlichen Nachteile einer Orientierung an dieser natürlichen Grenze durch die moderne Geburtenkontrolle und Abtreibungsmedizin erträglich sind.

IV. Das Los behinderter Neugeborener

Zum Schluß meines Beitrages möchte ich wenigstens kurz einen Lösungsversuch zur Problematik der behinderten Neugeborenen skizzieren, die, wie wir sahen, im Zentrum des Singerschen Plädoyers für eine Freigabe der Kindstötung steht. Singer differenziert dankenswerterweise zwischen Behinderungen, die das weitere Leben für den Betroffenen selbst als insgesamt interessenwidrig erscheinen lassen, und Behinderungen, die den Lebenswert für den Betroffenen selbst zwar mindern, aber nicht unter den Nullpunkt sinken lassen (vgl. Kuhse/Singer 1985, 153 und 186).

Was die erste Fallgruppe betrifft, so sollte sie meines Erachtens im theoretischen Ansatz ausschließlich unter allgemeinen Gesichtspunkten der Sterbehilfe - also ganz unabhängig davon, ob der Betroffene Person ist oder nicht - behandelt werden. (Natürlich kann im Fall einer Nicht-Person ihre tatsächliche Einwilligung keine Rolle spielen; das aber ist bei einwilligungsunfähigen Personen nicht anders.) Die zweite Fallgruppe dagegen hat mit einer Sterbehilfe im gewöhnlichen Sinn des Wortes, die ausschließlich vom internen Standpunkt des Betroffenen aus erfolgen darf, nichts zu tun. Hier geht es vielmehr darum, Eltern und Familie des Betroffenen, sofern er noch nicht als Person über ein eigenständiges Lebensrecht verfügt, vor unzumutbaren Belastungen zu bewahren.

Singer ist diese im Kern unterschiedliche Problematik durchaus bewußt. Offensichtlich hält er zum einen das übereinstimmende praktische Ausgangsproblem (schwere Behinderung eines Neugeborenen) sowie zum anderen die von ihm vertretene übereinstimmende Lösung dieses Problems (Tö-

tung auf Wunsch der Eltern) für einen ausreichenden Grund, beide Fallgruppen in einem engen Zusammenhang zu behandeln. Wer wie ich in den beiden Fallgruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, wird natürlich auch auf eine abgegrenzte Behandlung stärkeres Gewicht legen. Nun zu meinen Lösungsvorschlägen.

Zunächst zur ersten Fallgruppe. An anderen Stellen habe ich - im Geiste und inspiriert durch die Schriften des verehrten Kollegen Singer - im einzelnen dafür argumentiert, eine (aktive ebenso wie passive oder indirekte) Tötung eines unheilbar Kranken immer dann zuzulassen, wenn diese Tötung im Interesse des Betroffenen selbst liegt, von seiner tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Einwilligung getragen ist und von einem Arzt vorgenommen wird (siehe etwa Hoerster 1989b). Auf das Alter sowie auf den personalen Status des Betroffenen kommt es nach dieser Sichtweise nicht an. Die erste Fallgruppe kann danach in ethisch überzeugender Weise behandelt werden, ohne daß die spezifische Problematik um Zulässigkeit und Grenzziehung bei der Kindstötung überhaupt relevant würde.

Was jedoch die zweite Fallgruppe betrifft, so möchte ich auch für behinderte Neugeborene bzw. Kleinstkinder aus den von mir angeführten Gründen an dem Verbot jeder Kindstötung festhalten. Selbst eine Beschränkung freier Kindstötung auf behinderte, ja auf schwer behinderte Kinder scheint mir den generellen Bedenken pragmatischer Natur gegen die Kindstötung nicht zu entgehen - abgesehen davon, daß unter dem Gesichtspunkt fehlender Personalität das zusätzliche Erfordernis einer Behinderung unbegründet erscheint. Stattdessen schlage ich zur Entlastung der vom Schicksal geschlagenen Eltern schwer behinderter Kinder vor, daß diese Kinder in jedem Alter (also auch nach Erreichung ihrer Personalität) von den Eltern kostenlos in ein staatliches Pflegeheim gegeben werden können.

Auf diese Weise würde die Gesellschaft zum einen beweisen, daß es ihr mit dem Prinzip eines gleichen Lebensrechtes für alle Bürger - unabhängig von dem relativen Wert dieses Lebens für die Betroffenen selbst oder für andere - ernst ist. Und sie würde außerdem den Eltern der Betroffenen zumindest eine wertvolle Option zur Erleichterung ihrer Last eröffnen. Natürlich müßten für die Bereitstellung einer kostenlosen staatlichen Pflege, wie ich sie fordere, Kriterien aufgestellt werden, welche die Aufnahme von etwa bloß unterbegabten Kindern auf Wunsch ihrer Eltern ausschließen. Dieses Problem, bei dem es ja nicht um Leben oder Tod geht, erscheint mir aber im Prinzip lösbar.

Ganz kann man freilich auch nach meiner Sichtweise die Behandlung der beiden genannten Fallgruppen in ihren praktischen Auswirkungen nicht entkoppeln: Man wird die Frage, ob ein Kind im Zweifelsfall in Gruppe 1 oder in Gruppe 2 fällt, nicht nur aufgrund der Art und des Grads seiner Behinderung, sondern auch aufgrund der ihm real bevorstehenden Pflege-

situation entscheiden müssen. Ein schwer behindertes Kleinkind, das seine Eltern nicht freiwillig pflegen wollen, wird im Zweifel eher ein vom eigenen Standpunkt unwertes Leben dann vor sich haben, wenn der Staat ihm gar keine oder keine angemessene Pflege in Aussicht stellt. Gerade an diesem Punkt könnte es sich jedoch zeigen, ob eine Gesellschaft das Lebensinteresse Behinderter tatsächlich schützen will oder ob sie dieses Lebensinteresse lediglich zur Diffamierung jener, die den leidenden Menschen auf die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Weise helfen möchten, auf den Lippen führt.

Bibliographie

Hoerster, Norbert (1989a), Forum: Ein Lebensrecht für die menschliche Leibesfrucht, in: Juristische Schulung 29, 172-178 und 1031-1032

- (1989b), Tötungsverbot und Sterbehilfe, in: Hans-Martin Sass (Hrsg.), Medizin und Ethik, Stuttgart, 287-295

Kuhse, Helga/Peter Singer (1985), Should the Baby Live? The Problem of Handicapped Infants, Oxford

Singer, Peter (1979), Practical Ethics, Cambridge

- (1984), Praktische Ethik, Stuttgart

Tooley, Michael (1983), Abortion and Infanticide, Oxford

Williamson, Laila (1978), Infanticide: An Anthropological Analysis, in: Marvin Kohl (ed.), Infanticide and the Value of Life, New York, 61-75